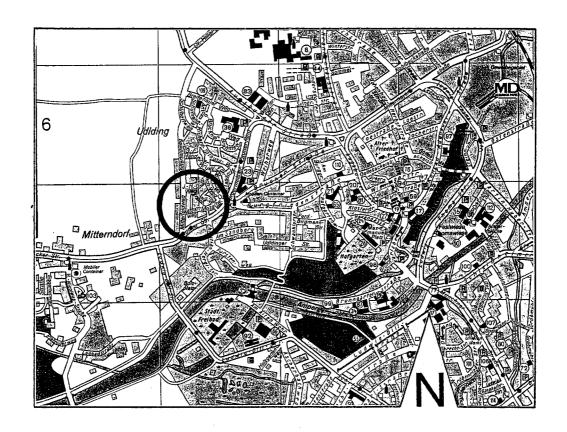


GROSSE KREISSTADT DACHAU



BEBAUUNGSPLAN NR. 102/98 "ÖSTLICH DES MITTERFELDWEGES"

Stadtbauamt Dachau Abt. Hochbau/Stadtplanung

Stand: 26.06.1998

06.07.1998

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Verfahrenshinweise
- 2. Textliche Festsetzungen
- 3. Textliche Hinweise
- 4. Begründung
- 5. Plandarstellung

Kurt Piller Oberbürgermeister

I VERFAHRENSHINWEISE:

Dachau, den JF.10.1998

1	VERFARENSHINWEISE.		
1.1	Der Bauausschuß des Stadtrates hat am 17.03.1998 die Aufstellung des Bebauungplanes Nr. 102./98 "Östlich des Mitterfeldweges" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 24.03.1998 ortsüblich bekannt gemacht.		
	Dachau, den 27.10.1997	Kurt Piller Oberbürgermeister	
1.2	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 27.03.1998 bis 14.04.1998 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB wurde bis 28.04.1998 durchgeführt.		
	Dachau, den 27.10.1997	Kurt Piller Oberbürgermeister	
1.3	Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.07.1998 bis 17.08.1998 öffentlich ausgelegt.		
	Dachau, den <i>JF. 10. 1998</i>	Kurt Piller Oberbürgermeister	
1.4	Die Stadt Dachau hat mit Beschluß des Stadtrates vom 13.10.1998 den Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.		
	Dachau, den 27.10.1997	Kurt Piller Oberbürgermeister	
1.5	27.10.198 ortsüblich bekann Grünordnungsplan wird seit diesen	nes nach § 10 Abs. 3 BauGB wurde am atgemacht. Der Bebauungs- und n Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. h § 10 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der Bekanntmachung verwiesen.	

2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Die große Kreisstadt Dachau erläßt auf Grund §§ 2, 3, 4, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBI.I, S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI.I, S. 132) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI.I 1991, S. 58) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Nebenanlagen für Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14, Abs. 1 BauNVO sind mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² je Grundstück auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

2.2 Höhenlage der Gebäude

2.2.1 Die Oberkante des Rohfußbodens des untersten Vollgeschoßes wird mit höchstens 0,6 m über der Höhe des Gehbahnanschnitts der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.

2.3 Dächer

2.3.1 Es sind nur geneigte Dächer zulässig.

2.4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

2.4.1 Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

2.5 Regelung des Wasserabflusses

2.5.1 Stellplätze und sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit einem wasserdurchlässigen Unterbau zu versehen, soweit nicht andere Vorschriften eine Versiegelung erfordern.

2.6 Grünordnung

2.6.1 Die nicht überbauten und nicht als Stellplätze, Wege oder Lagerflächen genutzten Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Bäume und Sträucher sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung zu ersetzen.

2.7 Schallschutz

- 2.7.1 Die Fenster von Schlafräumen hierzu zählen auch die von Kinderzimmern sind möglichst so anzuordnen, daß sie keine Sichtverbindung zur Staatsstraße St 2339 aufweisen. Andernfalls müssen diese Fenster der Lärmschutzklasse 4 nach der Richtlinie VDI 2719 entsprechen. Die Einhaltung dieser Lärmschutzklasse ist unter Berücksichtigung von Schallbrücken, wie z.B. Rolladenkästen, mit dem Bauantrag nachzuweisen.
- 2.7.2 Die der Staatsstraße St 2339 zugewandte Dachseite muß ein bewertetes Schalldämmaß von mind. 42 db(A) aufweisen. Die Einhaltung dieses Schalldämmaßes ist mit dem Bauantrag nachzuweisen.

3 TEXTLICHE HINWEISE:

- 3.1 Für die Anzahl der notwendigen Stellplätze und die allgemeinen Anforderungen an die Stellplätze gelten die Stellplatzrichtlinien der Stadt Dachau vom 26.10.1992.
- Wegen des Lärms, den der Kfz-Verkehr auf der St 2339 verursacht, ist mit Lärmpegeln von bis zu 59 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts zu rechnen. Daraus ergeben sich bei Sichtverbindung zur Staatsstraße Überschreitungen von ca. 9 10 dB(A) tags und nachts gegenüber den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für reine Wohngebiete.

4 BEGRÜNDUNG:

Anlaß

Dieser Bebauungsplan soll der Neuordnung des bereits bebauten Gebietes östlich des Mitterfeldweges zwischen Mozartweg im Süden und Josef-Haydn-Weg im Norden dienen. Im Osten grenzt an das Planungsgebiet unmittelbar der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 29/84 "Udldinger Hang" an. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich, um die bauliche Umgestaltung vorbereiten und steuern zu können. Veränderungsabsichten sind im Planungsgebiet vorhanden. Ein Bauantrag, der im Oktober 1997 eingereicht wurde, war nach § 34 Baugesetzbuch nicht genehmigungsfähig.

Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet dargestellt. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Entlang des Mitterfeldweges wird eine Baulinie festgesetzt, um dort eine Vorgartenzone von 5,0 m zu sichern und die Bebauung entlang der Straße zu ordnen.

Planungsstatistische Zahlen

Fläche	m
Geltungsbereich	5.739
- davon öffentliche Verkehrsfläche	1.733
- Nettobauland	4.006
Grundflächen zulässig	970
Grundflächenzahl maximal	0,24
Geschoßflächen zulässig *	2.738
Geschoßflächenzahl maximal	0,68

* Festsetzung "II+D" = GR x 3, Festsetzung "II" = GR x 2,66

Dachau, den 26.06.1998

Planfertiger

Stadtbauamt Dachau / Abt. Hochbau/Stadtplanung



Festsetzungen durch Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO; Nutzungen nach § 3 Abs. 3, Nr. 2 BauNVO sind auch als Ausnahme nicht zulässig

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II+D); das dritte Vollgeschoß ist nur als Geschoß im Dachraum zulässig

Grundfläche in qm als Höchstmaß, z.B. 175 qm

Gesamthöhe in m über bestehendem Gelände als Höchstmaß, z. B. 9,5 m Wandhöhe in m über bestehendem Gelände als Höchstmaß, z. B. 6,0 m

Bauweise

Nur Einzel und Doppelhäuser zulässig

Hauptfirstrichtung Satteldach

Nebenanlagen

Umgrenzung von Flächen für oberirdische Garagen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete

Abgrenzung unterschiedlicher Zahlen der Vollgeschosse Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweise durch Planzeichen

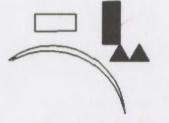
Bestehende Flurstücksgrenze Flurnummer, z. B. 1735 Bestehendes Hauptgebäude mit Hausnummer

Längenmaß in Metern

BEBAUUNGSPLAN NR. 102/98 OSTLICH DES MITTERFELDWEGES

ENTWURF VOM 26.06.1998





GROSSE KREISSTADT DACHAU KONRAD-ADENAUER-STRASSE 2-4 ■ 85221 DACHAU

Dachau Telefon 0 81 31/75-0 Telefax 0 81 31/75-2 99